



## Rückmeldung ad Entwurf Datenschutz Anpassungsgesetz 2018

### Art. 12 Änderung des OeAD-Gesetzes

**§ 10a. (4) 3.** *Sonstige Angaben zu Förderungswerberinnen und -werbern, wie [...] Ein- und Auszahlungen, anderen Förderungen, (sozial-)versicherungs-, fremden- oder studienrechtlichen Aspekten oder Nummer*

→ Besteht tatsächlich die Notwendigkeit, auf (sensible) Daten wie Ein- und Auszahlungen zuzugreifen? Sind hier nur jene Daten aus den oead-eigenen Programmen gemeint oder soll dazu auch auf diesbezügliche Daten aus Förderungen externer Stellen zugegriffen werden?

### § 10a. (5)

*2. Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1 FOG)*

*3. Institutionen, die über eine aufrechte Teilnahmevereinbarung gemäß Abs. 8 verfügen, hinsichtlich ihrer Personen, die an einem Mobilitätsprogramm teilnehmen.*

→ Unter welchem Punkt werden Universitäten gesehen?

Mit „Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank“ ist prinzipiell ein Datawarehouse gemeint, zu dessen Daten auch Universitäten Zugriff haben. Im Rahmen von mehreren Treffen (2016 bis 2017) der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Universitäten zum Thema OeAD-Datawarehouse und Auslands Kooperationen auf Universitätsebene“ wurde zwischen Ministerium, oead und Universitäten festgehalten, dass die Universitäten mit einem Stichtag 1 Mal pro Jahr Daten zu ihren gesamtuniversitären Kooperationsabkommen liefern würden; diese sind nicht personenbezogen. Keine anderen Daten werden seitens der Universitäten gefordert.

→ Werden Universitäten unter Punkt 3 gesehen, müsste „hinsichtlich ihrer Personen, die an einem Mobilitätsprogramm teilnehmen“ gelöscht werden.

→ Aus dem Text geht nicht hervor, was eine solche Teilnahmevereinbarung umfasst. Das wäre jedoch wichtig zu wissen, um beurteilen zu können, ob Universitäten eine solche einfach unterzeichnen können.

### § 10a. (6) sowie (7) jeweils 2.

→ Universitäten müssten demgemäß eine Teilnahmevereinbarung unterzeichnen, um Daten einsehen zu können. Für die TU Graz hat 1 Person aus der OE Internationale Beziehungen und Mobilitätsprogramme bereits seit geraumer Zeit Zugriff auf das Datawarehouse (ebenso wie auch andere Universitäten Zugriff haben).

→ Wird dieser Zugriff wieder verwehrt, wenn keine Teilnahmevereinbarung unterzeichnet wird?

→ Aus dem Text geht nicht hervor, was eine solche Teilnahmevereinbarung umfasst. Das wäre jedoch wichtig zu wissen, um beurteilen zu können, ob Universitäten eine solche einfach unterzeichnen können.

## Anhang 23: Datenschutz-Folgenabschätzung zu § 10a OeADG

### SYSTEMATISCHE BESCHREIBUNG: Umfang der Verarbeitung:

→ Im Umfang der Verarbeitung werden die Angaben aus § 10a. (3) nicht erwähnt; das sind *sonstige Angaben zu Förderungswerberinnen und -werbern, wie insbesondere zu Sprachkenntnissen, Fachgebieten, Empfehlungsschreiben, Ein- und Auszahlungen, anderen Förderungen, (sozial-)versicherungs-, fremden- oder studienrechtlichen Aspekten oder Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum der zur Identifikation verwendeten amtlichen Lichtbildausweise bzw. Vertragsnummern*. Gerade hier finden sich jedoch auch sensible Daten!

Diese Stellungnahme ergeht elektronisch an [WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at) sowie [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

we care about  international education